

*Dei sicut filii carissimi*⁷⁷. Nimmt man den Benedict-Text von Baluze und Pertz zur Hand, dann findet man dort die treffliche Lesart: *Christi nos fieri imitatores iubet*⁷⁸: er heißt uns, Nachahmer Christi zu werden. Das ist eindeutig besser als der von der Mainzer Synode gebotene Text, denn dort fehlt irgendwie das zu *imitatores* notwendige Genitivobjekt und *nos fieri ... iubet* geht parallel zu *nos ... hortatur*. Benedict hätte demzufolge eine vorzügliche Lesart, besser noch als die Akten von Mainz selber, zumindest in ihrer überlieferten Form. Aber der Eindruck trügt, Benedict ist nicht besser, und wenn nicht gar *Christianus*, dann liest er zumindest wie die Synode von Mainz *Christianos*⁷⁹.

Dergleichen Beispiele ließen sich, wie gesagt, reihenweise herbeschaffen. Aber die Ausbreitung und auch die Lektüre von Varianten ist nur sehr begrenzt kurzweilig, zumal, wenn man den jeweils zugehörigen Volltext nicht zur Hand hat. Die Betrachtung von textkritisch relevanten Stellen der vorgeführten Art sei deshalb hier abgebrochen, ich konzentriere mich im folgenden auf gravierendere Abweichungen, bei denen ein direktes Eingreifen Benedicts in den ihm vorliegenden Quellentext zumindest zu diskutieren ist⁸⁰ oder bei denen sich seine Arbeitsweise näher fassen läßt.

Zu den Charakteristika von Benedicts Arbeitsweise gehört, daß er die Quellen, die er doppelt zitiert, keineswegs auch immer in gleichem Umfang zitiert. Man darf sicher vermuten, daß dies Absicht ist: Unter anderem so entstehen nämlich jene *duplicata ... paria initia habentia et inparem finem*⁸¹. Von den zitierten Kanones von Mainz sind von

77) MGH Conc. 2, 1 S. 265, 16 ff.

78) MANSI 17B Sp, 1203,

79) So die wenigstens im Apparat nota p) als offenkundig minderwertige Lesung verzeichnete Variante von Cod. Gotha I 84 (MGH LL 2, 2 S. 150, 71).

80) Es sei noch einmal betont, daß die Abweichung der Editionen von Baluze und/oder Pertz vom Text der Quelle Benedicts nicht automatisch die Annahme rechtfertigt, daß dies tatsächlich auf das Konto Benedicts zu setzen wäre, im Gegenteil, man würde vollständig in die Irre gehen. Dazu ein letztes Beispiel aus dem hier analysierten Bereich: In Add. 3, 122 bietet die Edition von Baluze wie auch die MGH-Edition (ohne irgendeine Anmerkung) einen ausdrücklich als aus der Regula pastoralis herrührend gekennzeichneten Text in folgender Form: *Sic vobis ea, quae suppetunt exterius, serviant ...* (MANSI 17B Sp. 1179 bzw. MGH LL 2, 2 S. 145, 2), während das Konzil von Mainz (c. 16) folgenden Text aufweist: *Ut videlicet et sic nobis quae suppetunt exterius serviant ...* (Conc. 2, 1 S. 265, 27). Das ist genau der Text der Regula pastoralis (Grégoire le Grand, Règle pastorale, hg. von Floribert ROMMEL OSB [Sources chrétiennes 382, 2, 1992] S. 440, 32 f.) und bis auf das meist fehlende *quae* auch der Text Benedicts.

81) Vgl. LL 2, 2 S. 39, 49 ff. Siehe Anm. 50.